



## **Merkblatt 40**

### **ÜBER DEN VERSORGUNGS AUSGLEICH**

Die nachfolgenden Ausführungen gelten in gleicher Weise sowohl für den Versorgungsausgleich unter Ehegatten als auch unter eingetragenen Lebenspartnern. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden im folgenden Text nur Begriffe für eine Ehe verwendet.

#### **1. Was ist ein Versorgungsausgleich?**

Mit dem Versorgungsausgleich wird die Verteilung von Versorgungsansprüchen (Anrechten) nach einer Scheidung familiengerichtlich geregelt. Neben Ansprüchen auf gesetzliche Rente, Beamtenpension, berufsständische Vollversorgung und private Altersvorsorge sind auch die Ansprüche aus der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) - als Pensionskasse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung - vom Versorgungsausgleich betroffen. Wird die Ehe geschieden, sorgt dieser für die gleichmäßige Aufteilung der Anrechte aus den Ehejahren. Die Anrechte des ausgleichsverpflichteten Ehegatten werden geteilt und die dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zustehenden hälftigen Anteile auf diesen übertragen. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte wird dadurch Versicherter bei der Vddb (interne Teilung).

#### **2. Wer entscheidet über den Versorgungsausgleich?**

Über den Versorgungsausgleich entscheidet das zuständige Familiengericht. Dafür holt es bei der Vddb Auskünfte über die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche ein und bestimmt die zu übertragenden Anrechte. Die Vddb ist Verfahrensbeteiligte und zu Auskünften an das Familiengericht gesetzlich verpflichtet. Die Ehepartner müssen dem Gericht alle ihre Versorgungsansprüche offenlegen.

Rechtsmittel gegen Versorgungsausgleichsentscheidungen (Beschwerde) ist bei dem Familiengericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird. Über die Beschwerde entscheidet das dem Familiengericht übergeordnete Oberlandesgericht.

#### **3. Welche Anrechte sind in den Versorgungsausgleich einzubeziehen?**

Dem Versorgungsausgleich liegen die bei der Vddb während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche zugrunde. Ausgenommen sind die Anrechte, die am Ende der Ehezeit noch nicht unverfallbar sind. Das sind vor allem Versorgungsansprüche, die auf Arbeitgeberbeiträgen beruhen, solange hierfür nicht für mindestens 36 Beitragsmonate einbezahlt wurde. Außerdem findet ein Versorgungsausgleich bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren - einschließlich Trennungsjahr - nur auf Antrag eines Ehegatten statt. Ein Versorgungsausgleich entfällt darüber hinaus wegen Geringfügigkeit, wenn beide Ehegatten ähnlich hohe Anrechte erworben haben oder wenn es sich um einzelne Anrechte mit geringem Ausgleichswert handelt. Die Wertgrenze dafür liegt bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße bei 1 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV (2020: 31,85 Euro). Das Familiengericht kann dennoch einen Bagatellausgleich durchführen, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint. Daneben haben die Ehepartner die Möglichkeit, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich (z. B. teilweiser oder kompletter Verzicht) auch während des laufenden Scheidungsverfahrens zu schließen.

#### **4. Wie werden die Anrechte im Versorgungsausgleich berechnet?**

Für die Vddb als betriebliche Altersversorgung bestimmt sich der maßgebliche Ausgleichswert der internen Teilung nach den Kapitalwerten der Anrechte. Dabei setzt sich der Ausgleichswert aus den jeweiligen Kapitalwerten des jeweiligen Anwartschaftsverbandes zusammen. Durch die Absenkung des Rechnungszinses von 4% auf 3,25% ab dem 1. Januar 2006 und die weitere Absenkung des Rechnungszinses auf 2 % ab dem 1. Januar 2011 bestehen drei Anwartschaftsverbände (AV 1, AV 2 und AV 3). Je nachdem, für welchen Zeitraum Beiträge eingezahlt wurden, wurden Anwartschaften im entsprechenden Anwartschaftsverband begründet.

Deren jeweiliger Kapitalwert errechnet sich, indem das ehezeitbezogene Anrecht aus dem jeweiligen Anwartschaftsverband mit dem für das Alter des Versicherten oder Versorgungsempfängers zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der zu diesem Zeitpunkt seinem Versicherungsverhältnis entsprechenden Tabelle vervielfältigt wird. Entsprechend den möglichen Versicherungsverhältnissen gibt es verschiedene Tabellen:

für Anrechte aus bis 2005 eingezahlten Beiträgen (AV 1) gelten die Tabellen:

- Aktiv Versicherte / Nichttänzer
- Aktiv Versicherte / Tänzer
- Beitragsfrei Versicherte / Nichttänzer
- Beitragsfrei Versicherte / Tänzer
- Ruhegeldempfänger

für Anrechte aus von 2006 bis 2010 eingezahlten Beiträgen (AV 2) und Anrechte aus seit 2011 eingezahlten Beiträgen (AV 3) gelten die Tabellen:

- Aktiv und beitragsfrei Versicherte / Nichttänzer
- Aktiv und beitragsfrei Versicherte / Tänzer
- Ruhegeldempfänger.

Die auf diesem Wege errechneten Kapitalwerte werden sodann jeweils hälftig geteilt und in die dem Ausgleichsberechtigten zustehenden Anrechte umgerechnet. Hierzu werden die hälftigen Kapitalwerte je AV 1, AV 2 und AV 3 mit dem für das Alter des Ausgleichsberechtigten zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der jeweils einschlägigen Tabelle geteilt. Für die Ermittlung des Ausgleichswertes durch Rückrechnung aus dem hälftigen Kapitalwert gelten:

für Anrechte aus vor 2006 eingezahlten Beiträgen (AV 1) die Tabellen:

- Beitragspflichtig Versicherte (§§ 17 bis 19) / Nichttänzer
- Ruhegeldempfänger

für Anrechte aus von 2006 bis 2010 eingezahlten Beiträgen (AV 2) und für Anrechte aus seit 2011 eingezahlten Beiträgen (AV 3) die Tabellen:

- Aktiv und beitragsfrei Versicherte / Nichttänzer
- Ruhegeldempfänger.

Da für Ausgleichsberechtigte ein Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus den übertragenen Anrechten ausgeschlossen ist, erhöhen sich diese jeweils um einen Zuschlag gemäß der entsprechenden Tabelle für den jeweiligen Anwartschaftsverband. Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichsberechtigte zum Ende der Ehezeit bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat. Die Zuschläge sind nicht vom Familiengericht, sondern von der Vddb nach der Übertragung der Anrechte durch das Familiengericht zu vergeben.

Sind Ausgleichsverpflichteter und Ausgleichsberechtigter beide Versicherte der Vddb, werden die auszugleichenden Kapitalwerte zuerst vom Familiengericht geteilt und die daraus resultierenden Anrechte wechselseitig übertragen. Im Anschluss daran wird durch die Vddb selber innerhalb der verschiedenen Anwartschaftsverbände gegenseitig verrechnet. Damit wird die Höhe des infolge des Versorgungsausgleichs eintretenden Verlustes des Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsschutzes aus der jeweils eigenen Versicherung minimiert.

## **5. Welche Auswirkungen hat der Versorgungsausgleich für Ausgleichspflichtige?**

Der Versorgungsausgleich führt zur Kürzung der Versorgungsansprüche (auch des bereits zu zahlenden Ruhegeldes). Gekürzt wird - unabhängig davon, wann die Zahlung an den Ausgleichsberechtigten eintritt, - zu dem Kalendermonat, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist, d. h. der Beschluss über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Der Kürzungsbetrag bestimmt sich nach dem Ausgleichswert. Er wird vergleichbar der Umrechnung in die ehezeitbezogenen Kapitalwerte zurückgerechnet und entspricht - soweit nicht Anrechte anstaltsgleicher Versicherter verrechnet werden - damit der Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Ansprüche. Er erhöht sich um die nach dem Ende der Ehezeit wirksam gewordenen Leistungsverbesserungen.

## 6. Welche Auswirkungen hat der Versorgungsausgleich für Ausgleichsberechtigte?

Ausgleichsberechtigte erhalten einen Versorgungsanspruch in Höhe des Ausgleichswerts (bezogen auf das Ende der Ehezeit) unmittelbar bei der Vddb, bereits bei der Vddb versicherten Ausgleichsberechtigten wird dieser Wert als zusätzlicher Anspruch auf das bereits bestehende Versicherungsverhältnis gutgeschrieben. Die übertragenen Anrechte sind auf folgende Leistungsarten beschränkt:

- Altersruhegeld (künftig stufenweise Erhöhung von 65 auf 67 bzw. von 60 auf 62 für das flexible Altersruhegeld) bzw. eine Kapitalabfindung hieraus, wenn der Anspruch nur geringfügig ist (1 v. H. der monatlichen Bezugsgrenze (West) in der gesetzlichen Sozialversicherung).
- Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwergeld, Hinterbliebenenrente für eingetragene Lebenspartner und Waisengeld).

Ansprüche auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sind ausgeschlossen, stattdessen wird ein Versorgungszuschlag gewährt (siehe oben unter Nr. 4 vorletzter Absatz).

Aufgrund des übertragenen Anrechts können sich Ausgleichsberechtigte innerhalb eines Jahres ab der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts (auch bei beitragsfreier Versicherung oder dem Bezug von Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im eigenen Versicherungsverhältnis) weiterversichern. Näheres über die Weiterversicherung finden Sie in Merkblatt 20.

## 7. Beispiele:

### Beispiel 1:

Der Opernchorsänger Thomas M., geb. am 16.05.1974, hat in der Ehezeit vom 01.12.2001 - 31.01.2018 einen jährlichen Versorgungsanspruch (im Anwartschaftsverband 1 vom 01.12.2001 - 31.12.2005 von 2.388,77 €, im Anwartschaftsverband 2 vom 01.01.2006 - 31.12.2010 von 1.956,35 € und im Anwartschaftsverband 3 vom 01.01.2011 - 31.01.2018 von 535,12 € =) 4.880,24 € (monatlich 406,69 €) erworben. Thomas M. ist zum Ende der Ehezeit bei der Vddb beitragspflichtig versichert.

Die Ehefrau Andrea M., geb. am 08.08.1975 ist nicht selbst bei der Vddb versichert.

Zur Ermittlung des Ausgleichswerts für Andrea M. ist zuerst der hälftige Kapitalwert aus dem ehezeitbezogenen Ruhegeld des Thomas M. (getrennt nach Anwartschaftsverbänden) gemäß den einschlägigen Tabellen zu § 47 a der Satzung zu berechnen.

Kapitalwert aus Anwartschaftsverband (AV) 1

Ruhegeld jährlich	Alter	Tabelle	Faktor	Kapitalwert
2.388,77 €	43	Aktiv Versicherte / Nichttänzer	6,137	14.659,88 €
halber Kapitalwert				7.329,94 €

Kapitalwert aus Anwartschaftsverband (AV) 2

Ruhegeld jährlich	Alter	Tabelle	Faktor	Kapitalwert
1.956,35 €	43	Aktiv und beitragsfrei Versicherte Nichttänzer	8,719	17.057,42 €
halber Kapitalwert				8.528,71 €

Kapitalwert aus Anwartschaftsverband (AV) 3

Ruhegeld jährlich	Alter	Tabelle	Faktor	Kapitalwert
535,12 €	43	Aktiv und beitragsfrei Versicherte Nichttänzer	13,473	7.209,67 €
halber Kapitalwert				3.604,84 €

Aus den hälftigen Kapitalwerten wird nun durch Teilung mit den für Andrea M. einschlägigen Tabellenwerten deren Ausgleichswert berechnet:

AV	Kapitalwert hälftig	Tabelle	Alter	Faktor	Ausgleichswert jährlich	monatlich
1	7.329,94 €	Aktiv Versicherte Nichttänzer	42	5,895	1.243,42 €	103,62 €
2	8.528,71 €	Aktiv und beitragsfrei Versicherte Nichttänzer	42	8,480	1.005,74 €	83,81 €
3	3.604,84 €	Aktiv und beitragsfrei Versicherte Nichttänzer	42	13,261	271,84 €	22,65 €
Dies ergibt folgenden Ausgleichswert:						210,08 €

Zum Ausgleich für den Ausschluss des Anspruchs auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erhöht sich das für Andrea M. zu begründende Anrecht noch um einen Zuschlag gemäß der hierfür einschlägigen Tabelle wie folgt:

AV	Ausgleichswert monatlich	Alter	Zuschlag in %	Angehobener Ausgleichswert monatlich
1	103,62 €	42	6 %	109,84 €
2	83,81 €	42	6 %	88,84 €
3	22,65 €	42	2 %*	23,10 €
Andrea M. hat aus dem Versorgungsausgleich einen Versorgungsanspruch von erworben (bezogen auf das Ende der Ehezeit am 31.01.2018).				221,78 €

\* neues BU-Recht

Die Kürzung der Versorgungsanwartschaft des Thomas M. berechnet sich durch Rückrechnung des Ausgleichswerts wie folgt:

AV	Halber Kapitalwert:	Faktor	Kürzung jährlich	Kürzung monatlich
1	7.329,94 €	6,137	1.194,38 €	99,53 €
2	8.528,71 €	8,719	978,18 €	81,52 €
3	3.604,84 €	13,473	267,56 €	22,30 €
d. s.				203,35 €

Die Kürzung entspricht der Hälfte des in der Ehezeit von Thomas M. erworbenen Ruhegeldanspruchs. Wegen des niedrigeren Lebensalters und des damit später eintretenden Leistungsfalls sowie aufgrund des Zuschlags (Ausschluss eines Anspruchs auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) ergibt sich für Andrea M. ein höherer Ausgleichswert als die Kürzung bei Thomas M.

### Beispiel 2:

In der Ehezeit vom 01.02.2002 - 28.02.2018 haben die Schauspieler Christian L., geb. am 11.10.1967 und Silvia L., geb. am 22.04.1970 bei der Vddb folgende jährliche Versorgungsansprüche erworben (beide sind zum Ende der Ehezeit bei der Vddb beitragspflichtig versichert):

Ehemann		Ehefrau	
AV 1	3.200,80 €	AV 1	2.480,40 €
AV 2	3.488,60 €	AV 2	2.000,24 €
AV 3	1.200,24 €	AV 3	664,20 €
d. s.	7.889,64 €	d. s.	5.144,84 €
monatlich	657,47 €	monatlich	428,74 €

Hieraus berechnen sich folgende Kapitalwerte:

**Ehemann:**

Kapitalwert aus Anwartschaftsverband (AV) 1

Ruhegeld jährlich	Alter	Tabelle	Faktor	Kapitalwert
3.200,80 €	50	Aktiv Versicherte Nichttänzer	8,117	25.980,89 €
halber Kapitalwert				12.990,45 €

Kapitalwert aus Anwartschaftsverband (AV) 2

Ruhegeld jährlich	Alter	Tabelle	Faktor	Kapitalwert
3.488,60 €	50	Aktiv und beitragsfrei Versicherte Nichttänzer	10,574	36.888,46 €
halber Kapitalwert				18.444,23 €

Kapitalwert aus Anwartschaftsverband (AV) 3

Ruhegeld jährlich	Alter	Tabelle	Faktor	Kapitalwert
1.200,24 €	50	Aktiv und beitragsfrei Versicherte Nichttänzer	15,047	18.060,01 €
halber Kapitalwert				9.030,01 €

**Ehefrau:**

Kapitalwert aus Anwartschaftsverband (AV) 1

Ruhegeld jährlich	Alter	Tabelle	Faktor	Kapitalwert
2.480,40 €	47	Aktiv Versicherte Nichttänzer	7,204	17.868,80 €
halber Kapitalwert				8.934,40 €

Kapitalwert aus Anwartschaftsverband (AV) 2

Ruhegeld jährlich	Alter	Tabelle	Faktor	Kapitalwert
2.000,24 €	47	Aktiv und beitragsfrei Versicherte Nichttänzer	9,740	19.482,34 €
halber Kapitalwert				9.741,17 €

Kapitalwert aus Anwartschaftsverband (AV) 3

Ruhegeld jährlich	Alter	Tabelle	Faktor	Kapitalwert
664,20 €	47	Aktiv und beitragsfrei Versicherte Nichttänzer	14,354	9.533,93 €
halber Kapitalwert				4.766,97 €

Aus den hälftigen Kapitalwerten wird vom Familiengericht nun durch Teilung mit den für Christian L. und Silvia L. mit den einschlägigen Tabellenwerten der jeweilige Ausgleichswert aus der Versorgung des Ehegatten berechnet.

a) Ausgleichswert für die Ehefrau (aus der Versicherung des Ehemannes)

AV	Kapitalwert hälftig	Tabelle	Alter	Faktor	Ausgleichswert jährlich	monatlich
1	12.990,45 €	Aktiv Versicherter Nichttänzer	47	7,204	1.803,23 €	150,27 €
2	18.444,23 €	Aktiv und beitragsfrei Versicherte Nichttänzer	47	9,740	1.893,66 €	157,81 €
3	9.030,01 €	Aktiv und beitragsfrei Versicherte Nichttänzer	47	14,354	629,09 €	52,42 €
Dies ergibt folgenden Ausgleichswert:						360,50 €

b) Ausgleichswert für den Ehemann (aus der Versicherung der Ehefrau)

AV	Kapitalwert hälftig	Tabelle	Alter	Faktor	Ausgleichswert jährlich	monatlich
1	8.934,40 €	Aktiv Versicherter Nichttänzer	50	8,117	1.100,70 €	91,73 €
2	9.741,17 €	Aktiv und beitragsfrei Versicherte Nichttänzer	50	10,574	921,24 €	76,77 €
3	4.766,97 €	Aktiv und beitragsfrei Versicherte Nichttänzer	50	15,047	316,81 €	26,44 €
Dies ergibt folgenden Ausgleichswert:						194,90 €

Das Familiengericht begründet daher folgende Ausgleichswerte jeweils zu Lasten der Versicherung des Ehegatten bei der Vddb.

- a) Für Silvia L. von monatlich 360,50 €,  
 b) für Christian L. von monatlich 194,90 €.

Nach der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung nimmt nun die Vddb eine Verrechnung der Ansprüche vor.

Gegenüberstellung der Kapitalwerte:

AV	Kapitalwert Ehemann	Kapitalwert Ehefrau	Differenz	Hälftiger Ausgleich	zu Gunsten
1	25.980,89 €	17.868,80 €	8.112,09 €	4.056,05 €	Ehefrau
2	36.888,46 €	19.482,34 €	17.406,12 €	8.703,06 €	Ehefrau
3	18.060,01 €	9.533,93 €	8.526,08 €	4.263,04 €	Ehefrau

Die Gegenüberstellung der Kapitalwerte ergibt in allen AV eine Verrechnung zu Gunsten der Ehefrau. Der Anspruch wird aus den hälftigen (Differenz-) Kapitalwerten durch Teilung mit den für sie einschlägigen Tabellenwerten berechnet:

AV	Kapitalwert hälftig	Tabelle	Alter	Faktor	Ausgleichswert jährlich	monatlich
1	4.056,05 €	Aktiv Versicherter Nichttänzer	47	7,204	563,03 €	46,92 €
2	8.703,06 €	Aktiv und beitragsfrei Versicherte Nichttänzer	47	9,740	893,54 €	74,46 €
3	4.263,04 €	Aktiv und beitragsfrei Versicherte Nichttänzer	47	14,354	296,99 €	24,75 €
Dies ergibt folgenden Ausgleichswert:						146,13 €

Zum Ausgleich für den Ausschluss des Anspruchs auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erhöht sich das für die Ehefrau zu begründende Anrecht noch um einen Zuschlag gemäß der hierfür einschlägigen Tabelle wie folgt:

AV	Ausgleichswert monatlich	Alter	Zuschlag in %	Angehobener Ausgleichswert monatlich
1	46,92 €	47	6,00 %	49,74 €
2	74,46 €	47	5,00 %	78,18 €
3	24,75 €	47	1,00 %*	25,00 €
d. s. monatlich				<b>152,92 €</b>

\* neues BU-Recht

Die Kürzung der Versorgungsanwartschaft des Ehemannes berechnet sich durch Rückrechnung des Ausgleichswerts wie folgt:

AV	Halber Kapitalwert:	Faktor	Kürzung jährlich	Kürzung monatlich
1	4.056,05 €	8,117	499,70 €	41,64 €
2	8.703,06 €	10,574	823,06 €	68,59 €
3	4.263,04 €	15,047	283,31 €	23,61 €
d. s.				<b>133,84 €</b>

Wegen des niedrigeren Lebensalters (und dem damit später eintretenden Leistungsfall) der Ehefrau und aufgrund des Zuschlags (Ausschluss eines Anspruchs auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) ist deren Ausgleichswert höher als die Kürzung des Ehemannes. Ohne Verrechnung der Kapitalwerte und Durchführung eines gegenseitigen Ausgleichs für Ehemann und Ehefrau käme es für beide zu hälftigen Kürzungen um die in der Ehezeit erworbenen Ansprüche und im Falle einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu entsprechend niedrigeren Ruhегeldern, da die im Versorgungsausgleich gegenseitig übertragenen Anrechte nur bei Altersruhegeldern und in der Hinterbliebenenversorgung wirksam würden.

### Beispiel 3:

Alfred H., geb. am 06.06.1940 bezieht seit 01.07.2004 Altersruhegeld aus der Vddb. In der Ehezeit vom 01.12.1980 bis 28.02.2018 hat er bei der Vddb (einschließlich Dynamisierungen) ausschließlich im AV 1 ein Ruhegeld von jährlich 15.964,80 € (monatlich 1.330,40 €) erworben. Seine Ehefrau Elisabeth H., geb. am 04.11.1948 ist selbst nicht bei der Vddb versichert.

Zur Ermittlung des Ausgleichswerts für Elisabeth H. ist zuerst der hälftige Kapitalwert aus dem ehezeitbezogenen Ruhegeld des Alfred H. (hier nur Anwartschaftsverband 1) gemäß den einschlägigen Tabellen zu § 47 a der Satzung zu berechnen.

Kapitalwert aus Anwartschaftsverband (AV) 1

Ruhegeld jährlich	Alter	Tabelle	Faktor	Kapitalwert
15.964,80 €	77	Ruhegeldempfänger	11,284	180.146,80 €
halber Kapitalwert				90.073,40 €

Aus dem hälftigen Kapitalwert wird nun durch Teilung mit dem für die Ehefrau einschlägigen Tabellenwert deren Ausgleichswert berechnet:

AV	Kapitalwert hälftig	Tabelle	Alter	Faktor	Ausgleichswert jährlich	monatlich
1	90.073,40 €	Ruhegeldempfänger	69	14,744	6.109,16 €	509,10 €

Ein Zuschlag wegen dem Ausschluss eines Anspruchs auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit entfällt hier, da Elisabeth H. zum Ende der Ehezeit die Regelaltersgrenze erreicht hat.

Die Kürzung des Ruhegeldes von Alfred H. berechnet sich durch Rückrechnung des Ausgleichswerts wie folgt:

AV	Halber Kapitalwert:	Faktor	Kürzung jährlich	Kürzung monatlich
1	90.073,40 €	11,284	7.982,40 €	665,20 €

Die Kürzung entspricht der Hälfte des von Alfred H. in der Ehezeit erworbenen Ruhegeldes (von 1.330,40 €). Wegen des niedrigeren Lebensalters (und dem zu erwartenden längeren Versorgungsbezug) ergibt sich für Elisabeth H. ein niedrigerer Ausgleichswert als die Kürzung.